

90. Kann derjenige, welcher gemeinschaftlich mit seinem Nachbar eine Scheidemauer zwischen den beiderseitigen Grundstücken errichtet hat, den Anspruch, welchen er aus diesem Verhältnisse zu haben behauptet, ohne weiteres gegen den die Benutzung der Mauer fortsetzenden Rechtsnachfolger des letzteren geltend machen?

Artt. 655. 661—663 Code civil.

II. Civilsenat. Ur. v. 11. Februar 1881 i. S. der Firma W. (Kl.)
w. E. u. Kr. (Bekl.) Rep. II. 207/80.

I. Landgericht Elberfeld.

Die vorstehende Frage ist unter den thatsächlichen Voraussetzungen, welche sich aus den Urteilsgründen ergeben, von dem Landgerichte verneint worden. Den eingelegten Kassationsrekurs hat das Reichsgericht verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erm., daß der erhobenen Klage, wie thatsächlich feststeht, die Behauptung zu Grunde liegt, daß die fragliche Scheidemauer von der Kassationsklägerin und Kr. im Jahre 1870 gemeinschaftlich errichtet worden, und daß letzterer auf den ihm zur Last fallenden Kostenanteil den eingeklagten Betrag schuldig geblieben sei, für dessen Erstattung der Kassationsbeklagte E. als Rechtsnachfolger des Kr. hatte,

daß ebenfalls aus den Verhandlungen sich ergibt, daß zwischen den zuerst genannten Parteien über die weitere Beitragspflicht des Kr. ein Streit entstanden war, zu dessen gütlicher Erledigung Unterhand-

Lungen gepflogen worden sind, die indes zu einem Ziele nicht geführt haben,

daß, wenn hiernach feststeht, daß die Kassationsklägerin bezüglich der Anlage der Mauer mit Sr. in einem Vertragsverhältnisse gestanden hat, und es sich um die zwischen denselben streitigen Mehrkosten handelt, das Landgericht durch seine Annahme, daß die Haftung für letztere nicht ohne weiteres mit dem Erwerbe des fraglichen Grundstückes auf den Kassationsbeklagten E. übergegangen sei, die hervorgehobenen Gesetzesvorschriften nicht verletzt hat,

daß diese Entscheidung auch mit dem angerufenen Urteile des Reichsgerichts¹ nicht im Widerspruche steht, da in jenem Falle ein wesentlich verschiedener Sachverhalt vorlag,

daß hiernach der Refurs sich als ungerechtfertigt darstellt.“

¹ Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 Nr. 96 S. 364.